

Trennung rechtlich durchdenken

Beispiele für Praktiken bei der Ausübung des Umgangs

erstellt am 30.09.22 von Jennifer Reh Familienrecht, Georg-August-Universität Göttingen

Die folgenden Grundsätze zu üblichen Umgangspraktiken wurden von der Rechtsprechung aufgestellt und können zur Orientierung dienen.

➤ Ort des Umgangs

Ort des Umgangs ist in der Regel die **Wohnung des Umgangsberechtigten**, wobei gemeinsame Unternehmungen (Ausflüge, Urlaube) ebenfalls zum Umgang gehören. Der Umgang soll möglichst unbefangen und in einer natürlichen Atmosphäre stattfinden. Deshalb soll der Umgang auch nicht in Gegenwart des anderen Elternteils oder an einem neutralen Ort erfolgen. Das Familiengericht kann sogar festlegen, dass der andere Elternteil den Umgangsort nicht aufsuchen oder den Umgang nicht (auch nicht durch einen Dritten) beobachten darf.

Nur in **Ausnahmefällen** findet der **Umgang in der Wohnung des hauptbetreuenden Elternteils** statt, insbesondere wenn das Kind noch sehr jung (Säugling, Kleinkind) ist und bislang nur den diesen Elternteil als Bezugsperson kennt. Wenn es für das Wohl des Kindes erforderlich ist, kann das Gericht auch bestimmen, dass der Umgang an einem öffentlichen oder neutralen Ort (z. B. im Jugendamt) stattzufinden hat.

➤ Fahrten zur Ausübung des Umgangs

In der Regel muss der **umgangsberechtigte Elternteil das Kind abholen und zurückbringen**. Ausnahmsweise kann auch der andere Elternteil verpflichtet sein, eine Strecke zu übernehmen oder zumindest das Kind an den Bahnhof oder Flughafen zu bringen. Dies kann der Fall sein, wenn die **Wohnorte der Eltern weit auseinander** liegen, insbesondere wenn diese Situation durch einen Umzug des hauptbetreuenden Elternteils veranlasst wurde. Bei jüngeren Kindern kann hierfür gegebenenfalls ein Kinderbegleitservice in Anspruch genommen werden. Mit einem **älteren Kind** sollten die Eltern besprechen, ob und wie dieses eigenständig den Weg zum und vom umgangsberechtigten Elternteil zurücklegen kann.

➤ Auswirkungen einer neuen Partnerschaft auf den Umgang

Der **umgangsberechtigte Elternteil entscheidet** während des Umgangs **über den Kontakt des Kindes zu Dritten** und damit auch über Kontakte zur neuen Partnerin bzw. zum neuen Partner. Ein solcher Kontakt während des Aufenthalts des Kindes beim Umgangselternteil wird vom Familiengericht nur ausgeschlossen, wenn dieser dem Kindeswohl widerspricht oder das Kind den Kontakt ablehnt. Ist dies nicht der Fall, dann ist der entgegenstehende Wille des hauptbetreuenden Elternteils unbeachtlich.